VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 16.06.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 03.07.2003 im Tageszeitungsverbl. „express" erfolgt.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.06.2003 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am 16.06.2003 den Entwurf der Entwicklungssatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Entwicklungssatzung hat in der Zeit vom 10.07.2003 bis zum 11.08.2003 während folgender Zeiten (Dienststunden im Amt Gadebusch) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 03.07.2003 im „express" - Nordwestmecklenburg Amtsblatt ~~durch Aushang~~ ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.10.2004 geprüft.
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

6. Die Entwicklungssatzung wurde am 18.10.2004 von der Stadtvertretung beschlossen.

   Gadebusch, 29.12.2004

   Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ..... Az.: .....
   - mit Nebenbestimmungen

   Gadebusch, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändemden Beschluß der Stadtvertretung vom ..... erfüllt.
   Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom ..... Az.: bestätigt.

   Gadebusch, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

9. Die Entwicklungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

   Gadebusch, ...

   Siegelabdruck — Der Bürgermeister

10. Die ~~Genehmigung der~~ Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 18.11.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
    In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 18.11.2004 in Kraft getreten.

    Gadebusch, 29.12.2004

    Siegelabdruck — i.V. Der Bürgermeister

Entwicklungssatzung für den Ortsteil Reinhardtsdorf, Stadt Gadebusch

PLANZEICHNUNG

Anmerkung: Die Wohngebäude wurden durch örtliche Bestandserfassung im April 2003 ergänzt.
Die Kartengrundlage entstand auf der Basis der amtlichen Flurkarten.
Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Hinweis: Treten bei Erdarbeiten Bodenverfärbungen auf, ist nach § 11 (1) und (2) DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- o — Offene Bauweise
- Baugrenze
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 0,3 — Grundflächenzahl

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- 30/3 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Nutzungsgrenze

3. Nachrichtliche Übernahme

- prägender Baumbestand
- Elt-Freileitung
- Bereich mit Nutzungsbeschränkung
- UFH — Unterflurhydrant
- OFH — Oberflurhydrant

Nutzungsschablone

- Bauweise
- o | I — Geschossigkeit
- 0,3 — Grundflächenzahl

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Entwicklungssatzung der Stadt Gadebusch für den Ortsteil Reinhardtsdorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S 2141 ber. S. 137), einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 18.10.2004 und Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Reinhardtsdorf erlassen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1:2500 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

(1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB wird die Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Nebengebäude zu Wohnzwecken zugelassen.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB sind Nebenanlagen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

(3) Gemäß § 86 Abs. 4 LBauO M-V sind die neu zu errichtenden Hauptgebäude innerhalb der Satzung mit einer Dachneigung von 35-50 ° auszubilden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung ist mit Ablauf des 18. November 2004 in Kraft getreten.

Gadebusch, 29.12.2004

i.V. Der Bürgermeister

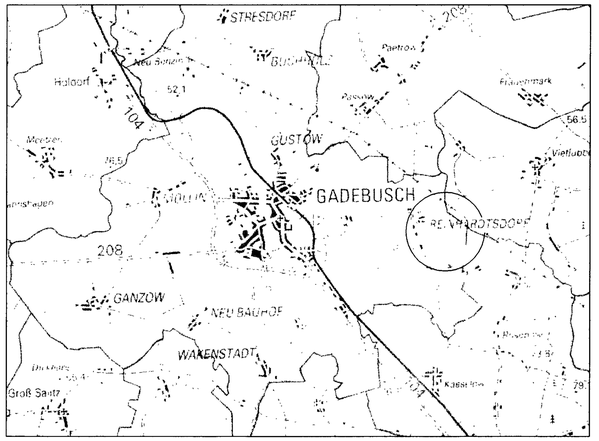

Ausgehängt: 10.07.2003
Abgenommen: 13.08.2003

Planverfasser:

STADT & DORF
Planungs - Gesellschaft mbH
19053 Schwerin ,Obotritenring 17
Tel. 0385/76014-0 Fax. 0385/734296
e-mail: stadtunddorf.sn@t-online.de

Entwicklungssatzung
der Stadt Gadebusch, Landkreis Nordwestmecklenburg
für den Ortsteil Reinhardtsdorf

Auslegungsexemplar

Maßstab 1:2500 — Entwurf — Juni 2003